

A

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Stralendorf
Für die Gemeinde Wittenförden
z.Hd. Herr Knaack
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afriwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-56/22 (B-Plan)
120-505-18/22 (F-Plan)
Datum: 16.05.2022

nachrichtlich: LK LUP (Fachdienst Bauordnung), WM V 750

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 16 „Wiesengrund“ i.V. mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre Schreiben vom: 31.03.2022 (Posteingang: 31.03.2022)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrter Herr Knaack,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) sowie dem Teilkonzept Wohnbauentwicklung bis 2030 des SURs Schwerin beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf des B-Plans Nr. 16 „Wiesengrund“ sowie der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden jeweils bestehend aus Planzeichnung (Stand März 2022) und Begründung vorgelegen.

Die Gemeinde Wittenförden möchte aufgrund einer anhaltenden Nachfrage die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 50 Baugrundstücke schaffen. Dabei soll je Bauplatz eine Wohneinheit zulässig sein. Bei der hierfür vorgesehenen Fläche handelt es sich um den

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de

Standort eines ehemaligen Landwirtschaftsbetriebes und im Süden um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Durch die Lage des Plangebietes wird eine innerörtliche Entwicklung des Gemeindehauptortes ermöglicht.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,4 ha. Hiervon sollen 5,1 ha gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet, ca. 0,9 ha als Straßenverkehrsfläche und ca. 0,4 ha als Grünfläche ausgewiesen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Änderung wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Darstellung als Wohnbaufläche wird künftig für den gesamten Geltungsbereich des B-Plan Nr. 16 gewählt.

Raumordnerische Bewertung

Die Gemeinde Wittenförden wird gemäß den Programmsätzen 3.3.3 (1) Z LEP M-V und 3.1.2 (5) Z RREP WM dem Stadt-Umland-Raum Schwerin zugeordnet.

Die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum unterliegen einem besonderen Abstimmungs- und Kooperationsgebot. Grundlage für die interkommunale Abstimmung bilden entsprechende Stadt-Umland-Konzepte (vgl. Programmsatz 3.3.3 (2 und 3) Z LEP M-V). Mit der Erarbeitung des „Teilkonzeptes zur Wohnbauentwicklung bis 2030“ wurde für den Stadt-Umland-Raum Schwerin eine Bewertungsgrundlage für das Handlungsfeld Siedlungsentwicklung geschaffen, die mit der Unterzeichnung der Bürgermeister am 19.08.2021 zur Verbindlichkeit gebracht wurde. Daraus resultierend ergab sich für die Gemeinde Wittenförden bis 2030 ein Entwicklungsrahmen von 71 Wohneinheiten (WE), von denen der Gemeinde Wittenförden zurzeit noch 62 WE zur Verfügung stehen. Damit kann der vorliegenden Planung mit 50 WE aus raumordnerischer Sicht zugestimmt werden. Der Gemeinde Wittenförden verbleibt damit bis 2030 ein Entwicklungsrahmen von 12 weiteren WE.

Gemäß den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM sind in den Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Durch die Nachnutzung einer innerörtlichen Fläche entspricht das Vorhaben diesen Programmsätzen.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM) und in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser (vgl. 7.2 (2) LEP M-V und 5.5 (3) RREP WM). Die vorgenannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben B-Plan Nr. 16 „Wiesengrund“ i.V. mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

2

AMT STRALENDORF			
EINGEGANGEN			
16. Mai 2022			
ZD	Ord	Fin	Bau



metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Gemeinde Wittenförden der Bürgermeister
durch das Amt Stralendorf
Dorfstraße 39
19073 Stralendorf bei Schwerin

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 220020

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
12.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum 4.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden

Bezug: Schreiben des Amtes vom 31.03.2022
Planzeichnung M 1: 1000 vom 25.02.2022
Begründung zum Vorentwurf vom 25.02.2022 einschl. Umweltbericht
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Wittenförden wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zur o.g. Änderung der Flächennutzung grundsätzlich keine Einwände.

Weiteres entnehmen Sie bitte der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 16 „Wiesengrund“.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Aus Sicht des SB-VB möchte ich keine Bedenken / Hinweise zum

Flächennutzungsplan äußern.

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden (Nutzung der Fläche eines ehemaligen landwirtschaftlichen Gewerbebetriebes für Wohnbebauung) gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände. Bezüglich evtl. Altlasten auf der beabsichtigten Fläche ist nach den Maßgaben des Fachdienstes 68 des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu verfahren.

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

- Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauleitplanung

Die Gemeinde Wittenförden verfügt über einen rechtswirksamen

Flächennutzungsplan, einschl. einiger rechtswirksamer Änderungen.

Der Flächennutzungsplan soll momentan einer 4. Änderung unterzogen werden.

Gleichzeitig beabsichtigt die Gemeinde Wittenförden die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wiesengrund“ zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Da momentan die Gebietsausweisung des sich in Aufstellung befindlichen o. g. Bebauungsplan dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan widerspricht, wird diese erneute Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 16 werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB bearbeitet.

Da im Flächennutzungsplan keine parzellenscharfe Ausweisung der Flächen erfolgt, ist die gegenüberstellende als Flächen der Gebietsausweisungen auf dem Planentwurf im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß § 1 Planzeichenverordnung vom Dez. 1990 ausreichend.

Seitens des FG Blp bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Straßen- und Tiefbau

Straßenaufsicht

Von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind öffentliche Straßen der Gemeinde Wittenförden betroffen.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Eingriffsregelung:

Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Wittenförden.

Hinweis:

Auf Seite 18 wird sich auf die Gemeinde Blowatz bezogen. Bitte korrigieren.

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Gegen das geplante Vorhaben bestehen prinzipiell keine Bedenken, insofern folgende Auflagen als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Fledermäuse Brutvögel, Reptilien, wie Zauneidechse umgesetzt werden.

Auflagen:

1. Rodungen von Gehölzen/ sonstiger Vegetationsstrukturen hat nur außerhalb der Brutzeit 01.09 – 28.02 zu erfolgen.
2. Vor Abriss der Stallanlagen sind ausreichend Rauchschwabennester als Ersatz anzubringen und zu dokumentieren.
3. Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange sind über einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der unteren Naturschutzbehörde darzulegen.

Begründung:

Die eingereichten Unterlagen enthalten unzureichend bzw. nur vage Darlegungen zur möglichen Betroffenheit von geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. bei späterer Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung zwingende Vollzugshindernisse entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1.
2. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
4. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	12.04.2022 2 Kappler						
Bedingungen/ Aufl./ Hinw. laut Anlage		12.04.2022 2 Kappler	13.04.2022 Thielmann	13.04.2022 2 Thielmann			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Abwasser/Niederschlagswasser:Hinweise:

Es sind die Vorschriften des WHG, LWaG und die entsprechenden DIN-Normen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten.

Da sich im Baubereich andere Ver- und Entsorgungsleitungen befinden können, ist eine Abstimmung mit den Betreibern der Leitungen bzw. dem Eigentümer des Grundstücks vor Baubeginn notwendig.

Die Unterbrechung von vorhandenen Leitungssystemen der Entwässerung sind gemäß § 40 Abs. 3 WHG auf eigene Kosten wiederherzustellen.

Aufgrund der Bodenverhältnisse vor Ort ist das Niederschlagswasser zentral zu sammeln und in die örtliche Vorflut zu leiten. Kann durch ein Fachgutachten die Versickerungsfähigkeit auf einem Grundstück nachgewiesen werden, ist auch eine dezentrale Versickerung möglich.

Grundwasser / Bodenschutz:

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

Hinweise:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III b des Wasserschutzgebietes Schwerin. Es sind die Maßgaben der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Auflagen:

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA¹ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung² bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Seitens des FB Immissionsschutz bestehen keine Einwände zum geplanten Vorhaben.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

Abfallwirtschaft

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Für die öffentlichen Straßenverkehrsflächen sollen die Vorgaben der RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge und die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen) berücksichtigt werden. Eine solche grundsätzliche Anforderung muss auch für die Wendeanlage und Schleppkurven gelten.

Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit nicht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Hübner
SB Bauleitplanung

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Stralendorf
z.H. Herrn Knaak
Dorfstr. 30
19073 Stralendorf

AMT STRALENDORF			
EINGEGANGEN			
19. April 2022			
ZD	Gr	Fin	Bau

Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-093-22-5121-76154
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 13. April 2022

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden

Ihr Schreiben vom 30. März 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange werden berührt.

Es werden der Landwirtschaft gewidmete Flächen in Anspruch genommen. Neben den Flächen, die mit einer 2021 stillgelegten Schweinemastanlage bebaut sind, werden Teilflächen des Feldblocks DEMVLI095BA20077 zur Realisierung des Bebauungsplanes herangezogen. Diese Flächen haben Wertzahlen bis 56. Böden mit einer Wertzahl von > 50 sind in Mecklenburg-Vorpommern nur selten vorhanden. Sie zeichnen sich durch besondere Ertragsfähigkeit aus und dürfen gemäß Landesentwicklungsprogramm nur bei Vorliegen bestimmter Ausnahmen nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Da Boden der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft und nicht vermehrbar ist, sollte geprüft werden, ob die Ausweisung aller Flächen für die Wohnbaunutzung unvermeidbar ist.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

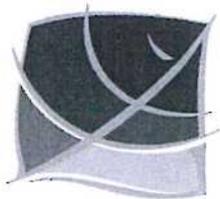
4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz- sowie abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. mir angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Im Auftrag


Anne Schwanke



6

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Radelübbe • Bakendorfer Weg 7 • 19230 Radelübbe

Amt Stralendorf
FD Bauen und Gebäudemanagement
z.Hd. Herrn Knaack
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Forstamt Radelübbe

Bearbeitet von: Herr Koch

Telefon: 038850 621-16
Fax: 03994 235-427
E-Mail: radeluebbe@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-2022-Nr. 16
Wittenförden u. FNP 4. Änderung

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 16 „Wiesengrund“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Wittenförden
hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Radelübbe, für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Dem Vorhaben kann zum jetzigen Planungsstand aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Die forstrechtliche Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen hat ergeben, dass sich weder im Bereich des B-Planes / der Änderung des FNP, noch im Umkreis von 30 m Wald im Sinne des Gesetzes befindet (§2 LWaldG). Somit sind forstrechtliche Belange (§§ 15, 15a, 20 LWaldG) nicht betroffen.

Mit freundlichem Grüßen
Im Auftrag

Dr. Christof Darsow
Forstamtsleiter

AMT STRALENDORF			
EINGEGANGEN			
01. Mai 2022			
ZD	Ord	Fin	Bau

19

Knaack, Bernd

Von: Mark Sierks <sierks@wbv-sn.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. April 2022 11:57
An: Knaack, Bernd
Betreff: [URL wurde verändert] AW: Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und 4 (1) sowie 2 (2) BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wittenförden

Externe E-Mail! Öffnen Sie nur Links oder Anhänge von vertrauenswürdigen Absendern!

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der von Ihnen geplanten Maßnahme ist kein in der Unterhaltungslast des WBV befindliches Gewässer 2. Ordnung direkt betroffen.

Ich stimme dem Vorhaben daher grundsätzlich zu.

Hinsichtlich der Entwässerungsplanung bitte ich um Beteiligung. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Gewässer 2. Ordnung keinerlei Kapazitäten zur Aufnahme von gefassten Niederschlagswasser haben, bzw. Einleitungen durch qualifizierte hydraulische Berechnungen nachzuweisen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Sierks
Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband "Schweriner See/Obere Sude"
Rogahner Str. 96
19061 Schwerin

<https://www.sis-schwerin.de/externer-link/?href=www.wbv-sn.de>

Tel: 0385/67171385

Von: Knaack, Bernd <knaack@amt-stralendorf.de>
Gesendet: Donnerstag, 31. März 2022 08:34
An: 'poststelle@afrlwm.mv-regierung.de' <poststelle@afrlwm.mv-regierung.de>; 'iris.hansen@afrlwm.mv-regierung.de' <iris.hansen@afrlwm.mv-regierung.de>; 'poststelle@staluwm.mv-regierung.de' <poststelle@staluwm.mv-regierung.de>; 'andrea.geske@staluwm.mv-regierung.de' <andrea.geske@staluwm.mv-regierung.de>; 'landgesellschaft@lgm.de' <landgesellschaft@lgm.de>; 'poststelle@lakd-mv.de' <poststelle@lakd-mv.de>; 'radeluebbe@lfoa-mv.de' <radeluebbe@lfoa-mv.de>; 'Koch Martin' <Martin.Koch@lfoa-mv.de>; 'poststelle@lung.mv-regierung.de' <poststelle@lung.mv-regierung.de>; 'info@ba.mv-regierung.de' <info@ba.mv-regierung.de>; 'o.blietz@ba.mv-regierung.de' <o.blietz@ba.mv-regierung.de>; 'sba-sn@sbv.mv-regierung.de' <sba-sn@sbv.mv-regierung.de>; 'uwe.backert@sbv.mv-regierung.de' <uwe.backert@sbv.mv-regierung.de>; 'geodatenservice@laiv-mv.de' <geodatenservice@laiv-mv.de>; 'leitungsauskunft@wemag.com' <leitungsauskunft@wemag.com>; 'leitungsauskunft@wemacom.de' <leitungsauskunft@wemacom.de>; 'leitungsauskunft-MV@hansegas.com' <leitungsauskunft-MV@hansegas.com>; 'info@zv-schwerinerumland.de' <info@zv-schwerinerumland.de>; 'Herr Scholz' <a.scholz@zv-schwerinerumland.de>; 'Ute.Glaesel@telekom.de' <Ute.Glaesel@telekom.de>; 'koordinationsanfragen@kabelDeutschland.de'